

SATZUNG

(Fassung vom 19. Mai 2021)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e.V. - figawa - Technisch-wissenschaftliche Vereinigung".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, Technik und Wissenschaft im Gas- und Wasserfach zu fördern.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Sammlung und Verwertung der technischen Erkenntnisse der Wissenschaft und der Erfahrungen der Praxis,
 - b. die Mitwirkung bei der technischen Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen und Betriebsmittel für die Erzeugung und Gewinnung, für die Aufbereitung, den Transport, die Verteilung und Verwendung von Gas und Wasser oder anderen flüssigen oder gasförmigen Medien,
 - c. die Mitwirkung bei der technischen Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen und Betriebsmittel für die Reinigung und den Transport von Abwasser und zur Behandlung von Schlämmen,
 - d. die Anregung und Förderung von technischen und technisch-wissenschaftlichen Arbeiten im Gas- und Wasserfach,
 - e. die Zusammenarbeit mit fachverwandten deutschen, europäischen und internationalen Organisationen sowie die Mitwirkung bei der Erstellung einschlägiger Normen und Regelwerke,
 - f. Die Beratung von staatlichen und kommunalen Entscheidungsträgern sowie gesellschaftlichen Gruppen.
3. Der Verein finanziert sich insbesondere durch regelmäßige wiederkehrende Mitgliedsbeiträge.
4. Die Mitgliederversammlung setzt die Regelungen der Mitgliedsbeiträge fest und kann hierfür eine Beitragsordnung beschließen. Der Gesamtvorstand kann zusätzlich einmalige Umlagen festsetzen sowie einzelne Sektoren dazu ermächtigen, für ihren Sektor einmalige Umlagen festzusetzen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Unternehmen werden, die auf den Gebieten im Sinne des Vereins tätig sind.
2. Personen, die während einer mindestens fünfjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit herausragende Verdienste um den Verein und seine Mitglieder erworben haben, können bei Ausscheiden aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und keine Verpflichtung zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen.

3. Natürliche Personen und Unternehmen, die die Bedingungen der Ziffer 1 nicht erfüllen, deren Mitgliedschaft für den Vereinszweck jedoch geeignet ist, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Über Aufnahmeanträge gemäß Ziffer 1 und 3 entscheidet das Präsidium.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seines Vereinszwecks zu unterstützen, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten sowie die Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen ordnungsgemäß zu leisten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
durch Austritt,
durch Ausschluss
oder durch Tod.
2. Der Austritt ist mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Ende jedes Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium zu erklären. An die Satzung bleibt das Mitglied bis zum Ablauf der Kündigungsfrist und an die noch bestehenden Verbindlichkeiten bis zu deren Erfüllung gebunden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es trotz wiederholter Aufforderungen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist Berufung an den Gesamtvorstand zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
4. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Tage ihres Austrittes oder Ausschlusses jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtvorstand,
3. das Präsidium.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums auf Vorschlag des Gesamtvorstandes sowie die Kontrolle des Präsidiums und des Gesamtvorstandes,
 - b. Wahl von bis zu zehn Mitgliedern in den Gesamtvorstand (8 Ziffer 1),
 - c. Genehmigung der Jahresrechnungen,

- d. Entlastung des Präsidiums, des Gesamtvorstandes und der Geschäftsführung,
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Form ihrer Erhebung,
 - g. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, sofern es sich nicht um ein Ehrenmitglied nach § 4 Ziffer 2 oder um ein außerordentliches Mitglied nach § 4 Ziffer 3 handelt.
 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium oder einzelnen Mitgliedern des Präsidiums im Namen des Präsidiums einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds. Dabei ist die vom Präsidium festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen; maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung.
 4. Beschlüsse zu Ziffer 1 Buchst. a) – g) werden mit einfacher Mehrheit, zu Ziffer 1 Buchst. h) – i) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 6. Das Präsidium kann den Mitgliedern ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Mitgliederversammlungen können auch ohne einen gemeinsamen Versammlungsort als Videokonferenz stattfinden. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 7. Die Abstimmungen erfolgen nach Wahl des Versammlungsleiters schriftlich oder mündlich oder durch Handzeichen. Auf Antrag von 1/10 der anwesenden Mitglieder muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 8 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den von den Mitgliedern der Sektoren gewählten Vorsitzenden sowie bis zu zehn weiteren Mitgliedern, die Fachleute des Gas-und/oder Wasserfachs sein müssen. Falls der Vorsitzende eines Sektors dem Präsidium angehört, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende des Sektors.

Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf Vorschlag des Präsidiums und einzelner Sektoren durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Gesamtvorstand soll in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein vor einer entsprechenden Beschlussfassung des Präsidiums gehört werden. Sollte ein vorheriges Hören nicht möglich sein, ist der Gesamtvorstand über die entsprechende Beschlussfassung unverzüglich nachträglich zu informieren.

Ihm obliegen ferner:

- a. das Vorschlagsrecht für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums sowie die Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Präsidiums,
 - b. die Festsetzung der Haushaltsvoranschläge auf Vorschlag des Präsidiums,
 - c. die Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Präsidiums und der Geschäftsführung und die Ausübung des Fragerechts; das Präsidium und die Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Gesamtvorstand auf Befragen Auskunft über alle den Verein betreffenden Sachverhalte zu geben. Der Sitzungsleiter kann zu allen oder einzelnen Punkten der Sitzung die Teilnahme von Gästen an der Sitzung zulassen.
 - d. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Präsidium,
 - e. die Bestellung und Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsführung nach § 11.
 - f. die Bestellung von Besonderen Vertretern nach § 11 a.
3. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem/der Präsidenten/-in,
 - b. dem/der Vizepräsidenten/-in,
 - c. bis zu fünf weiteren Präsidialmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen/eine Präsidenten/-in und einen/eine Vizepräsidenten/-in; Wiederwahl ist zulässig. Präsident/-in und Vizepräsident/-in müssen unterschiedlichen Sektoren angehören. Die Sektoren sollen im Präsidium angemessen vertreten sein.
3. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder des Präsidiums vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine entsprechende Anzahl seiner Mitglieder in das Präsidium entsenden. Scheidet der/die Präsident/-in oder der/die Vizepräsident/-in vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so soll das Präsidium für die verbleibende Amtszeit aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten bzw. eine neue Präsidentin oder einen neuen Vizepräsidenten bzw. eine neue Vizepräsidentin wählen.
4. Das Präsidium ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch den/die Präsidenten/-in allein oder durch den/die Vizepräsidenten/-in allein oder durch zwei Präsidialmitglieder gemeinsam vertreten. In den in § 11a näher bezeichneten Fällen ist der Besondere Vertreter zusätzlich alleinvertretungsberechtigt.
5. Dem Präsidium obliegen die Leitung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes, die Kontrolle der Verwaltung und des Vereinsvermögens. Das Präsidium entscheidet ferner in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Sektoren, Koordinationskreise, Arbeitskreise

1. Der Gesamtvorstand kann Sektoren, Koordinationskreise und Arbeitskreise bilden.
2. Die innere Ordnung von Sektoren, Koordinationskreisen und Arbeitskreisen werden durch vom Gesamtvorstand erlassene Geschäftsordnungen geregelt.

§ 11 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Verwaltung des Vermögens des Vereins wird eine Geschäftsstelle unter Leitung einer Geschäftsführung eingerichtet.
2. Die Geschäftsführung ist dem Präsidium, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.
3. Die Geschäftsführung wird vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand bestellt und abberufen.
4. Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse des Präsidiums, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung wahrzunehmen.
Das Präsidium kann im Benehmen mit dem Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verabschieden.

§ 11a Besonderer Vertreter

1. Der Gesamtvorstand kann auf Vorschlag des Präsidiums einen oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung zu Besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellen und abberufen.

§ 12 Übergangsvorschriften

1. Bis zum 31.12.2022 gelten für die Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft durch die Verschmelzung des Vereins mit dem Verband der Hersteller von Bauelementen für wärmetechnische Anlagen e. V. (VHB) oder durch die Verschmelzung des Vereins mit dem Verband der Deutschen Gasdruck-Regelgeräte- und Gaszählerindustrie e. V. (grzi) erworben haben, die Beitragsordnungen des VHB bzw. des grzi weiter. Die Beitragsordnungen können abweichend von § 2 Abs. 4 nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Bis zum 31.12.2022 gilt, dass mindestens ein Präsidiumsmitglied bis zur Verschmelzung des Vereins mit dem Verband der Hersteller von Bauelementen für wärmetechnische Anlagen e. V. (VHB) dem VHB und mindestens ein Präsidiumsmitglied bis zur Verschmelzung des Vereins mit dem Verband der Deutschen Gasdruck-Regelgeräte- und Gaszählerindustrie e. V. (grzi) dem grzi angehört haben muss.
3. Dem Sektor, der vor der Verschmelzung des Vereins mit dem Verband der Hersteller von Bauelementen für wärmetechnische Anlagen e. V. (VHB) vom VHB vertreten wurde, ist ein Budget in Höhe von der Hälfte des durch die Verschmelzung übertragenen Vereinsvermögens zuzuweisen. Dem Sektor, der vor der Verschmelzung des Vereins mit dem Verband der Deutschen Gasdruck-Regelgeräte- und Gaszählerindustrie e. V. (grzi) vom grzi vertreten wurde, ist ein Budget in Höhe von der Hälfte des durch die Verschmelzung übertragenen Vereinsvermögens zuzuweisen.

§ 13 Auflösung

Beim Beschluss über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des Vereins.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19. 05.2021
Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln am 27.08.2021

Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e.V.



Technisch-wissenschaftliche Vereinigung

Postfach 51 09 60
50945 Köln

Fon + 49 (0) 221 / 376 68 - 20

E-Mail info@figawa.de

www.figawa.org